

Verband der Elternvereine
an den höheren Schulen Wiens
Wiedner Hauptstraße 66/4
1040 W i e n
Tel. 587 80 77

Wien, 9. Oktober 1992

An das
P r ä s i d i u m
des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

67
Datum: 14. Okt. 1992
16. Okt. 1992
L. Bauer

Betrifft: Stellungnahme zu den Entwürfen für Novellen zum Schulorganisationsgesetz (14. Schulorganisationsgesetz-Novelle), Pflichtschulerhaltungs-Grundgesetz und Schulzeitgesetz

Der Verband der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens übermittelt in der Beilage 25 Kopien seiner Stellungnahme zu den oben genannten Gesetzesentwürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Frysak e.h.
Schriftführerin

Dr. Edith Marktl
Vorsitzende

Anlage

Verband der Elternvereine
an den höheren Schulen Wiens
Wiedner Hauptstraße 66/4
1040 W i e n
Tel. 587 80 77

Wien, 8. Oktober 1992

Herrn
Min. Rat Dr. Felix J o n a k
Bundesministerium für Unterricht und Kunst
Minoritenplatz 5
1010 W i e n

Betrifft: GZ. 12.690/5-III/2/92 - Stellungnahme zu den Entwürfen für Novellen zum Schulorganisationsgesetz (14. Schulorganisationsgesetz-Novelle), Pflichtschul-erhaltungs-Grundsatzgesetz und Schulzeitgesetz

Der Verband der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens dankt für die Übersendung der genannten Gesetzesentwürfe und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Verband kann dem vorliegenden Entwurf einer 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle derzeit nicht zustimmen, da noch zu viele Fragen im Zusammenhang mit der Autonomie der Schulen und der Überführung der Schulversuche zu den ganztägigen Schulformen ins Regelschulwesen ungeklärt sind. Die noch fehlenden Durchführungsbestimmungen sind nicht einmal inhaltlich bekannt. Als Beispiele seien an dieser Stelle genannt:

- Die fehlende Vorgabe eines Rahmens, innerhalb dessen die Schulen autonome Lehrpläne erlassen und die Stundentafel verändern können. Wir möchten in diesem Zusammenhang erneut darauf hinweisen, daß wir eine Öffnung der Stundentafel in gleichem Ausmaß für alle Schulformen ablehnen, da z. B. die allgemeinbildenden höheren Schulen bereits jetzt einen großen Anteil an Wahlmöglichkeiten für Schüler (und deren Eltern) aufweisen, der in dieser Form auch weiterhin erhalten bleiben soll. Rahmen-Modelle für eine Lehrplanautonomie im AHS-Bereich wie die "Wiener Stundentafel"

lehnt der Verband ab.

So sehr auch der Verband die Intention, den Schulen mehr Autonomie zu ermöglichen, begrüßt, müssen andererseits die Erfüllung des Bildungszieles der jeweiligen Schulform, die Vergleichbarkeit der Abschlüsse und ein problemloser Schulwechsel innerhalb der einzelnen Schulformen gewährleistet sein. Auch die Durchlässigkeit des österreichischen Schulsystems soll nicht eingeschränkt werden.

- Die Novellierung des Schulunterrichtsgesetzes, in welcher die entsprechenden Regelungen betreffend die Entscheidung in den Autonomieangelegenheiten enthalten sind, ist noch ausständig.
- Die Finanzierung der ganztägigen Schulformen ist noch weitgehend ungeklärt (Wie hoch wird der Elternbeitrag voraussichtlich sein, ist eine soziale Staffelung vorgesehen, wer stellt den Anspruch auf Kostenbefreiung bzw. Ermäßigung fest, wer sammelt die Elternbeiträge ein?...).

Zu den einzelnen Bestimmungen:

§ 5 Abs. 2: Die Feststellung der individuellen finanziellen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten betreffend den Beitrag zum Betreuungsteil ganztägiger Schulformen hat in einer Form zu erfolgen, die sich für die betroffenen Schüler/Innen nicht diskriminierend auswirkt. Es ist daher die Erfassung der Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten im Wege der Schüler auf jeden Fall zu vermeiden.

Daß die Bestimmung, wonach Kostenersätze bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen nur für Leistungen auf Rechnung des Schülers zulässig sind, nun auch im Gesetz verankert ist, ist zu begrüßen. Wenn damit der Auftrag an die Schulen verbunden ist, den Gegenwert von Freifahrten, Freiplätzen etc. ausschließlich den Schülern zugute kommen zu lassen, wird diese rechtliche Klarstellung begrüßt.

§ 6 (1) 2: Der Entwurf sieht die Ermächtigung des Bundesministers für Unterricht und Kunst an die einzelnen Schulen vor, in einem vorzugebenden (warum nicht vorgegebenen) Rahmen Lehrplanbestimmungen nach den örtlichen Erfordernissen auf Grund des gegenständlichen Bundesgesetzes zu erlassen.

Eine Beurteilung von Vor- und Nachteilen schulautonomer Lehrplanbestimmungen auf Grund des zu erlassenden Bundesgesetzes ist ohne Kenntnis der Inhalte der in Aussicht gestellten Regelung des Rahmens im Verordnungsweg nicht möglich. Dies gilt insbesondere auch für Abs (2) c),d) und e), deren Tragweite nur in Zusammenschau mit der geplanten Lehrplanverordnung beurteilt werden kann. Seitens des Verbandes der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens kann daher dem § 6 Abs. (1) und (2) in der vorliegenden Fassung keine Zustimmung erteilt werden.

Es wird daher die Neuvorlage des gegenständlichen Gesetzesentwurfes gemeinsam mit dem geplanten Verordnungsentwurf des Bundesministers für Unterricht und Kunst verlangt.

Unklar ist auch der Absatz: " Sofern Schulen schulautonome Lehrplanbestimmungen erlassen haben, bei denen über die einzelne Schule hinausgehende Interessen der Schüler und Erziehungsberechtigten nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden sind, haben die Schulbehörden des Bundes in den Ländern im erforderlichen Ausmaß entsprechende zusätzliche Lehrplanbestimmungen zu erlassen, welche an die Stelle der von den Schulen erlassenen Lehrplanbestimmungen treten." Wer definiert die über die einzelne Schule hinausgehenden Interessen, wer stellt fest und nach welchen Kriterien, daß sie nicht ausreichend berücksichtigt wurden? Muß die Schule diese zusätzlichen Lehrplanbestimmungen annehmen oder kann sie sich dann auch für den "Regellehrplan" entscheiden, der für alle Schulen gilt, die auf Autonomie im Bereich der Lehrpläne verzichten?

§ 6 Abs. (3): In Zusammenhang mit der Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen an Akademie ist den betroffenen Studenten die Möglichkeit zur Mitbestimmung einzuräumen.

Die Entwicklung schulautonomer Lehrplanbestimmungen hat Gegenstand sorgfältiger Vorbereitung aber auch Gegenstand längerer Geltungsdauer (im AHS-Bereich zumindest 8 Jahre) zu sein.

Diesem Erfordernis ist durch ein entsprechendes Verfahren Rechnung zu tragen. Dieses hat alle Schulpartner schon bei der Erarbeitung der schulautonomen Lehrplanbestimmungen auf geeignete Weise zu integrieren.

Eine bloße Kundmachung der schulautonomen Lehrplanbestimmungen durch Anschlag in der betreffenden Schule für die Dauer eines Monats und anschließende^{ndes} Hinterlegung wird abgelehnt. Den betroffenen Erziehungsberechtigten und Schülern sind die autonomen Lehrplanbestimmungen nachweislich zur Kenntnis zu bringen, am besten in Form eines Eltern- bzw. Schülerabends.

Noch ungeklärt ist, ob die vom Bundesminister für Unterricht und Kunst für den Fall der Nichterlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen vorzusehenden Lehrplanbestimmungen den derzeit geltenden entsprechen werden? Wird für diese Schulen die derzeit geltende Stundentafel Gültigkeit haben? Auch hier ist eine Klarstellung notwendig.

§ 6 Abs. (4): Bei der Anführung der Lehrpläne für Schulen für Berufstätige, für die Berufspädagogischen Akademien und für die Pädagogischen Institute erscheint die Mitberücksichtigung der Akademien für Sozialarbeit zweckmäßig.

§ 7 Abs. (5a): Die Beteiligung der SchülerInnen an den Abstimmungen über Schulversuche und schulautonome Lehrplanbestimmungen ist ab der 9. Schulstufe generell vorzusehen.

Bei klassenweise geführten Schulversuchen ist außerdem die Zustimmung der schulpartnerschaftlichen Gremien (Schulforum, SGA) vorzusehen, da klassenweise geführte Schulversuche sich auch auf die restlichen Klassen bzw. den gesamten Schulbetrieb auswirken können (z. B. Bindung von finanziellen Mitteln, Stundenplanerstellung Bindung von Freigegegenständen).

§ 8a (1) (2): Auf Seite 3 II. der Erläuterungen zu gegenständlichem Entwurf wird darauf hingewiesen, daß im Entwurf Vorsorge getroffen worden sei, daß die derzeit geführten ganztägigen Schulversuche entsprechend dem Arbeitsübereinkommen in das Regelschulwesen, und zwar bis einschließlich der 8. Schulstufe, sowie im Polytechnischen Lehrgang, übergeführt werden. Ein entsprechender Auftrag an den Schulerhalter ist im Gesetzesentwurf nicht enthalten. Es wird daher die Aufnahme der Verpflichtung der Schulerhalter zur Übernahme der im Schulversuch geführten ganztägigen Schulformen in das Regelschulsystem in den Gesetzesentwurf gefordert. Gegenstand der Festlegung von Standorten öffentlich ganztägiger Schulformen durch die Schulbehörde erster Instanz kann daher nur der Erweiterungsbedarf sein. Das für

die Schulversuche Gesagte muß sinngemäß auch für das Tages-
schulheim gelten. Auch diese Standorte sind zu erhalten.

Die Ermittlung des Bedarfs an zusätzlichen Standorten mit
ganztägiger Betreuung hat durch Befragung der schulpartner-
schaftlichen Gremien (Schulforum, SGA) zu erfolgen.

Über die Form der ganztägigen Betreuung (in verschränkter
oder getrennter Abfolge) hat eine getrennte Abstimmung im
Sinne der Bestimmungen des § 8a Abs. (1) zu erfolgen.

Eine neuerliche Bedarfsfeststellung ist durchzuführen, wenn
es der SGA oder das Schulforum verlangt.

Die An- bzw. Abmeldung zur ganztägigen Schulform mit getrennter
Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil soll in be-
gründeten Fällen auch mit Semesterende bzw. Semesterbeginn mög-
lich sein. Außerdem sollten bei dieser Form Gruppen nicht nur
klassenübergreifend sondern auch schulstufenübergreifend, z.B.
7. und 8. Schulstufe, geführt werden können.

In diesem Zusammenhang spricht sich der Verband gegen eine
Betreuung mit verschränkter Abfolge im AHS-Bereich aus, da die
Schulen nicht über die notwendigen räumlichen Voraussetzungen
verfügen und eine zeitliche Überlastung der Schüler befürch-
tet wird.

§ 8b Abs. (2): Die Festlegung von Eröffnungs- und Teilungs-
zahlen durch die Schulbehörde erster Instanz wird für den Be-
reich der allgemeinbildenden höheren Schulen abgelehnt. In die-
sem Punkt sollen die Entscheidungen an der Schule selbst ge-
troffen werden, wobei aber erneut betont wird, daß diese Be-
stimmung nur sinnvoll ist in Zusammenhang mit einer ausreichen-
den Anzahl von Lehrerwochenstunden für jede Schule. Die zur Ver-
fügung gestellten Lehrerwochenstunden müssen Gestaltungsmög-
lichkeiten bieten.

Zu "Erläuterungen zum Förderunterricht": Die Erläuterungen zu
Z1 (Schulautonomie-Lehrpläne) sprechen unter den Möglichkei-
ten, die im Autonomiebereich eröffnet werden sollen, u. a. von
der "Gestaltungsmöglichkeit betreffend den Förderunterricht im
Rahmen eines Gesamtstundenkontingents". Es wird in diesem Zu-
sammenhang auf die Zusicherung des Bundesministers für Unter-
richt und Kunst vom Juni 1992 hingewiesen, wonach der Förder-
unterricht zur Gänze aus dem Gesamtstundenkontingent herausge-

nommen wird und nunmehr direkt beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst bedeckt wird.

Der Verband der Elternvereine an den höheren Schulen besteht daher auf einer Einhaltung dieser Zusage, zumal die Entscheidungen im Rahmen des Autonomiebereiches in der Regel am Ende des vorangegangenen oder am Beginn des neuen Schuljahres zu treffen sein werden, also zu einem Zeitpunkt, wo der Bedarf an Förderunterricht noch nicht bekannt ist.

§ 8e Abs. (1): Die Einführung einer Studienberechtigungsprüfung, die bei erfolgreicher Ablegung die Aufnahmevoraussetzung einer bestandenen Reifeprüfung einer höheren Schule erfüllt, ist dem Grundsatz nach zu begrüßen.

Allerdings wird die Studienberechtigungsprüfung nur dann zu einer verstärkten Durchlässigkeit beitragen können, wenn gleichzeitig auch weiterhin ein Angebot an Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung bereitgestellt wird. Ist der Bund dazu nicht bereit, wird für die Beibehaltung der geltenden Rechtslage und Weiterführung der Vorbereitungslehrgänge plädiert.

§ 35 Abs. (5): Hier sollte sichergestellt sein, daß die ganztägige Betreuung auch in der Oberstufe möglich ist, zumindest jedoch bis zum Ende der gesetzlichen Schulpflicht (also einschließlich der 9. Schulstufe).

§ 39 Abs. (1) Z 3: Der Verband stimmt einer Festlegung der Wahlpflichtgegenstände durch den SGA nur dann zu, wenn gleichzeitig festgehalten wird, daß diese Festlegung nach der Interessenlage der SchülerInnen zu erfolgen hat. Im übrigen ist er für eine Beibehaltung der alten Formulierung, da damit für die Schule auch die Verpflichtung besteht, die aufgezählten Gegenstände (nach Maßgabe der Möglichkeiten für das Praktikum Ernährung und Haushalt) auch anzubieten. Diese Aufzählung könnte man unter c) durch die derzeit unter a) vorgesehene Bestimmung "weitere Pflichtgegenstände" ergänzen.

§ 39 Abs. (3): Die Möglichkeit, einen Wahlpflichtgegenstand als Freigegegenstand zu überbuchen, muß erhalten bleiben.

§ 43: Die Klassenschülerhöchstzahl soll nur um 10 v. H. überschritten werden dürfen.

Abs. (2) der derzeit geltenden Fassung muß auch in die neue Fassung übernommen werden, da er alle näheren Bestimmungen zu den Wahlpflichtgegenständen (u. a. auch die Eröffnungszahl 5) enthält und anderenfalls eine Rechtsunsicherheit bzw. Verschlechterung befürchtet wird.


§ 131 Abs. (6) (7): Der Verband fordert, daß die Überführung der Schulversuche zu den ganztägigen Betreuungsformen und des Tagesschulheims in das Regelschulwesen auslaufend geschieht, die neue Regelung ab frühestens 1. 9. 1993 z. B. im AHS-Bereich nur für die ersten Klassen gilt.

Schulzeitgesetz: Sollte eine Bestimmung enthalten, daß die Stunden- und Pauseneinteilung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten von den schulpartnerschaftlichen Gremien festzusetzen ist und zwar vorrangig nach dem Grundsatz der Vermeidung von Überanstrengung bei den Schülern und Schülerinnen.

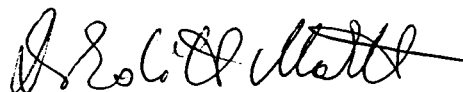
§ 3 Abs. (2): Die bisherige Regelung "zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht hat ein Zeitraum von mindestens einer Unterrichtsstunde zuzüglich der dazugehörenden Pause zu liegen" soll beibehalten werden.

§ 4 Abs. (2): Die Pausendauer sollte weiterhin mit höchstens 20 Minuten festgelegt werden.

Für den Verband:



Brigitte Frysak
Schriftführerin



Dr. Edith Marktl
Vorsitzende